

stischen Vereinigung, wie sie sich unter v. Liszts großzügiger Führerschaft allmählich bahnbrechend entwickelt haben. Immer tiefer greift im heutigen Strafrichtertum der Gedanke Platz, daß die Gesichtspunkte, welche den Richter bei der Strafzumessung zu leiten haben — die Strafmehrungs- und Strafmilderungsgründe —, nur in der größeren oder geringeren Intensität der antisozialen Gesinnung des Täters, in dem Vorliegen oder Fehlen seiner sozialen Anpassungsfähigkeit gefunden werden können. Die äußere Tat mit dem durch sie verursachten Erfolge ist in ihrer symptomatischen Bedeutung für die psychische Eigenart des Täters zu würdigen. Die Tiefe des Strafeingriffs hat sich zu richten nach der Größe des sittlichen Verschuldens. Von diesen Gesichtspunkten aus verdient besonders sorgfältige Beurteilung der sogenannte Gelegenheitsverbrecher. Das Gelegenheitsverbrechen ist das Werk eines episodischen Übeltäters. In augenblicklicher, leidenschaftlicher Erregung, meist unter dem Einfluß einer Notlage, wird der bisher unbescholtene Angeklagte zu dem Vergehen hingerissen, das seiner dauernden Eigenart fremd ist. Die Tat spiegelt nicht das mehr oder minder genaue Abbild seiner Persönlichkeit; sie zeigt nicht die konstante Willens- und Reaktionsrichtung des Täters. Sie ist eine vereinzelte, bitter bereute Episode, aus einer momentanen Entgleisung erklärbar. Ein solches Gelegenheitsverbrechen wird mit Recht wesentlich milder bestraft als das gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Verbrechen eines Unverbesserlichen. Denn während beim Gewohnheitsverbrecher eine starke Kräftigung der schwer erschütterten Hemmungsvorstellungen notwendig ist, wird beim Gelegenheitsverbrecher schon eine leichte Strafe an seine Willenszähigkeit, Arbeitsleistung, Nüchternheit und Enthaltensamkeit oft die beträchtlichsten Anforderungen stellen und als ernste Charakterprobe von bleibendem, sittlichem Werte sein. Ja, man darf sagen, daß für Gelegenheitsverbrecher nicht bloß eine leichte Strafe genügt, sondern, daß ihn keine andere Strafe treffen darf, wenn er seelisch so umgemodelt werden soll, daß er künftighin nicht wieder mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt kommen soll. Denn erfahrungsgemäß wirkt auf den Gelegenheitsverbrecher eine schwere Strafe zynisch, während eine leichte ihn ethisch beeinflusst und Determinanten für sein künftiges Verhalten setzt.

